

Wahlperiode 2021/2022

04.06.2021

Satzungsentwurf

**der Mitglieder Ramon Weilinger, Leo Schneider, Janna Hill,
Ann-Kristin Deuke und Daniel Bouvain**

Konkretisierung der Wirtschaftsordnung

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

**Satzung
zur Änderung der Wirtschaftsordnung
der Studierendenschaft der Universität Hamburg**

Vom ...

Auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), hat das Studierendenparlament am ... beschlossen:

Artikel 2

Die Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 9. Januar 2003 (Amtl. Anz. 2004 S. 237), wird wie folgt geändert:

§ 43 erhält folgende Fassung:

„§ 42 - Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungslegung und die Wirtschaftsführung der Studierendenschaft werden von einer anerkannten, unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft. Der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist dem Wirtschaftsrat sowie dem Studierendenparlament zuzuleiten; er ist öffentlich zugänglich zu machen. Der Bericht soll bis zum Ende des auf das Berichtsjahr (Haushaltsjahr) folgenden Semesters vorliegen.

(2) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des AStA nach vorheriger Einwilligung des Wirtschaftsrats bestellt und beauftragt.“

§ 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44 – Entlastung des AStA

(1) Der Wirtschaftsrat beschließt über die Entlastung des AStA.

(2) Die Entlastung ist zu erteilen, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HGB erteilt hat. Die Entlastung ist zu verweigern, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Erteilung eines Bestätigungsvermerks versagt hat (§ 322 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 und 4 HGB). Bei einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 322 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HGB) entscheidet der Wirtschaftsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Der Beschluss des Wirtschaftsrats über die Entlastung oder die Verweigerung der Entlastung ist dem AStA sowie dem Studierendenparlament mitzuteilen; sie ist zu begründen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 4. Juni 2021

gez. Ramon Weilinger, Leo Schneider, Janna Hill, Ann-Kristin Deuke und Daniel Bouvain

Begründung

Allgemeines

Mit der überwiegend redaktionellen Änderung der Wirtschaftsordnung wird ein jüngster Beschluss des Ältestenrats (Beschl. v. 15.04.2021, Az.: 62/3/21 DB) umgesetzt bzw. eine dementsprechende Klarstellung in der Wirtschaftsordnung nachvollzogen.

Im Einzelnen:

zu § 43:

Zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Terminologie wird die bisherige Formulierung „unabhängigen RechnungsprüferIn“ durch die im Hamburgischen Hochschulgesetz verwendete Formulierung „anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt.

Außerdem wird ausdrücklich normiert, dass die Mitglieder des Studierendenparlamentes – wie grundsätzlich auch die Öffentlichkeit – Kenntnis vom Inhalt des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhalten sollen. Die Studierendenschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die von ihren sog. Zwangsmitgliedern Beiträge erhebt. Über die Verwendung dieser Gelder und die ordentliche Kassen- und Haushaltsführung muss daher öffentlich Rechenschaft abgelegt werden.

In Absatz 2 wird die seit fast zwei Jahrzehnten geübte Praxis in den Wortlaut der Wirtschaftsordnung überführt: Zwar soll auch weiterhin der Wirtschaftsrat bei der Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die maßgebliche Entscheidungsbefugnis besitzen. Faktisch waren es aber niemals der Wirtschaftsrat oder dessen Vorsitzender, die (zivilrechtlich) eine Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vornahmen. Deshalb wird an dieser Stelle, die sinnvolle Praxis, nunmehr normativiert.

zu § 44:

In seinem Beschluss vom 15. April 2021 (Az.: 62/3/21 DB) hat der Ältestenrat der Studierendenschaft in Auslegung der bisherigen Bestimmung des § 44 der Wirtschaftsordnung entschieden (Leitsatz):

„Der Wirtschaftsrat ist bei seiner Entscheidung über die Entlastung oder die Verweigerung der Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses (i.F.: AStA) grundsätzlich an das Ergebnis der Prüfung (§ 322 des Handelsgesetzbuches [i.F.: HGB]) durch die von ihm beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 43 Absatz 2 der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft [i.F.: WirtO]) gebunden; insbesondere ist bei einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 322 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HGB) die Entlastung zu erteilen.“

Dieser Beschluss wird durch die vorstehende Änderung der Wirtschaftsordnung nachvollzogen und es wird normativ klargestellt, dass der Wirtschaftsrat bei seiner Entscheidung grundsätzlich an das Prüfungsergebnis einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gebunden ist.